

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 6. März 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 39.) Wahl der Stellvertreter des Präses der Pommerschen Provinzialsynode. — (Nr. 40.) Freistellung der Kirchengemeinden von der Grunderwerbssteuer bei der Auseinandersetzung über die Schul- und Rusterstellenvermögen. — (Nr. 41.) Strafbare Steuerhinterziehung bei Nichtentrichtung der fälligen Lohnsteuerbeträge. — (Nr. 42.) Zweites Geleß über die Änderung der Gesetze betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen vom 13. Dezember 1927. — (Nr. 43.) Arbeitslosenversicherung der kirchlichen Angestellten. — (Nr. 44.) Zahlung an Parahinterbliebene aus örtlichen Mitteln. — (Nr. 45.) Wiederherstellung unserer Kirchengeläute. — (Nr. 46.) Änderung der bisherigen Taubstummenseelsorgebezirke. — (Nr. 47.) Beschluß der Pommerschen Provinzialsynode von 1927 betreffend Kindergottesdienste. — (Nr. 48.) Tagungsstatuten der kirchlichen Verbände in Pommern 1928. — (Nr. 49.) Erntedankfestwoche der Deutschen Wintermission e. V. in Hamburg vom 12.—18. April 1928. — (Nr. 50.) 6. Führerübergang des Verbandes der weiblichen Jugend Pommerns. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1928.

(Nr. 39.) Wahl der Stellvertreter des Präses der Pommerschen Provinzialsynode.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode — 2. Tagung 1927 — hat in ihren Sitzungen vom 20. und 28. Oktober 1927 den Superintendenten Niemann in Altmalchow zum 1. und den Professor D. Dr. Dr. Röhler in Greifswald zum 2. stellvertretenden Präses der Pommerschen Provinzialsynode gewählt.

Lgb. VII. Nr. 3531.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1928.

(Nr. 40.) Freistellung der Kirchengemeinden von der Grunderwerbssteuer bei der Auseinandersetzung über die Schul- und Rusterstellenvermögen.

Grundsteuerfreiheit besteht, weil nach Ansicht des Reichsfinanzhofes im Urteil vom 27. Januar 1926 unter den Begriff „Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen“ (§ 21 II des Grunderwerbssteuergesetzes, jetzt in der Fassung vom 11. März 1927 Reichs-Gesetzblatt Teil I S. 72 ff.) nicht nur die Länder selbst, sondern auch ihre Unterverbände fallen.

Grunderwerbssteuerfreiheit ist ferner auch dann begründet, wenn es sich nicht um eine steuerpflichtige Rechtsänderung im Sinne von §§ 1, 4 des Grunderwerbssteuergesetzes, sondern, wie es vielfach gerade bei Auseinandersetzungen zwischen Schul- und Rusterstellenvermögen vorkommen wird, um eine Berichtigung des Grundbuchs handelt, das mit der bereits bestehenden materiellen Rechtslage in Übereinstimmung gebracht wird. Denn nicht die Eintragung und Auflassung als solche sind steuerpflichtig, sondern der materiell-rechtliche Eigentumsübergang, der kraft Gesetzes oder auf Grund einer Auflassung in Verbindung mit nachfolgender Eintragung des neuen Eigentümers eintreten kann. (Urteil vom 24. Oktober 1922.) Die Erwägungen des letztgenannten Urteils können auch für andere Fälle als Auseinandersetzungen zwischen Rüsterei und Schule zutreffen.

Sollten in Fällen vorgenannter Art bereits Grunderwerbssteuern gezahlt sein, veranlassen wir die betroffenen Kirchengemeinden, die Rückerstattung der geleisteten Steuerbeträge zu beantragen.

Lgb. IV. Nr. 335.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1928.

(Nr. 41.) Strafbare Steuerhinterziehung bei Nichtentrichtung der fälligen Lohnsteuerbeträge.

In einem Urteil vom 11. Oktober 1926 (2. D. 850/26) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß sich einer strafbaren vorsätzlichen Steuerhinterziehung in der Begehungsform der Verführung von

Steuereinnahmen (§ 359 RAbD) schon derjenige schuldig macht, der es verabsäumt, die fälligen Lohnsteuerbeträge zu entrichten, unter Hinzureiten des Verschweigens der Steuerpflichtigkeit mit dem Bewußtsein und dem Erfolg, daß die Steuerbehörde hierdurch über das Bestehen oder die Höhe des Steueranspruchs in Unkenntnis erhalten wird. Zur Erfüllung dieses Erfordernisses genügt neben der Unterlassung der Zahlung das geßtliche Veräumen, der Steuerbehörde statt durch die Zahlung wenigstens durch ein Stundungsgeßuch oder sonstwie von dem Bestehen der Steuerschuld Kenntnis zu geben.

Die kirchlichen Stellen als Arbeitgeber, insbesondere die Rendanten der zahlungspflichtigen kirchlichen Kassen veranlassen wir, mit größter Sorgfalt den steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Lgb. IV. Nr. 547.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1928.

(Nr. 42.) Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen. Vom 13. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 7. März 1924 (Gesetz Samml. S. 125) wird aufgehoben.

§ 2.

(1) Der Jahreswert der Berechtigungen, die auf Grund der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, abgelöst werden, ist durch Sachverständige zu schätzen.

(2) Die Vorschriften

1. der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. S. 53) § 120 Satz 2 bis zum Schlusse,
2. des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitsteilungen ergangenen Gesetze, vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 139) Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 von den Worten „welche dabei“ bis zum Schlusse,
3. des Gesetzes wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstentum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716) vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366) Artikel 1,
4. des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Teilung der Gemeinheiten, für die Hohenzollernschen Lande vom 23. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 143) § 14 Abs. 3,
5. über das schiedsrichterliche Verfahren, soweit es bisher bei der Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zulässig war,

werden aufgehoben.

§ 3.

In dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Ablösung einer auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung ist für die Ermittlung des Jahreswerts der Berechtigung der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebend.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1927.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun. Steiger.

Vorstehendes Gesetz (Preussische Gesetz-Samml. 1927 S. 293) bringen wir hiern den Gemeindekirchenräten ufw. zur Kenntnissnahme.

Lgb. XII. Nr. 424.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1928.

(Nr. 43.) Arbeitslosenversicherung der kirchlichen Angestellten.

Nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichs-Gesetzbl. I S. 187 ff) ist für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern, wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509 ff) oder des Angestelltenversicherungsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden vom Versicherungspflichtigen und vom Arbeitgeber je zur Hälfte entrichtet.

Versicherungsfrei sind nach § 168 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrates vom 17. November 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 756) vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie

1.
2.
3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,
4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden.

Wenn daher kirchliche Angestellte, die ihre Dienste nur als Nebenbeschäftigung neben einer anderweitigen, häufig sogar selbständigen Erwerbstätigkeit leisten (z. B. Friedhofsgärtner, Totengräber, Kirchendiener) zu den Beiträgen für die Arbeitslosenversicherung herangezogen werden, müssen die Gemeindefkirchenräte für den Fall, daß die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, bei dem Rassenvorstand die Freistellung von den Beitragsleistungen beantragen.

Lgb. IV. Nr. 624.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1928.

(Nr. 44.) Zahlungen an Pfarrhinterbliebene aus bürgerlichen Mitteln.

Aus Anlaß eines gegebenen Falles machen wir die Gemeindefkirchenräte erneut darauf aufmerksam, daß jede Änderung der örtlichen Einkünfte der Pfarrwitwen unverzüglich uns anzuzeigen ist.

Lgb. VI. Nr. 287.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1928.

(Nr. 45.) Wiederersthung unserer Kirchengeläute.

Wir verweisen empfehlend auf den nachstehend abgedruckten Aufsatz des königlichen Musikdirektors D. Ulrich Hildebrandt über die Wiederersthung unserer Kirchengeläute.

Lgb. IV. Nr. 404.

Zur Wiederersthung unserer Kirchengeläute.

In den zehn Jahren, die seit der schmerzlichen Glockenenteignung verflossen sind, ist man rüstig am Wiederaufbau der zerstörten Geläute tätig gewesen. Den glücklichen Fällen, in denen es möglich war, die einst vernommenen Glockenklänge — oft solche von alter und geheiligter Tradition — gleichwertig und gleichartig wiederersthend zu lassen, reihen sich begreiflicherweise solche an, in denen man unter dem Druck der Geldknappheit einen Notbehelf schaffen mußte, sei es durch Verkleinerung der Glockenhöhe, sei es durch Einstellung von Stahlglocken. Wenn die Wiederherstellungs- oder Verschönerungsbestrebungen nicht immer zum glockenmusikalischen Ideal führten, sondern auch wohl sehr erheblich dahinter zurückblieben, so sorgt doch eine in wachsendem Maße angerufene Fachberatung dafür, daß die Anzahl solcher Dissonanzen zwischen gutem Willen und mißglückter Ausführung möglichst niedrig gehalten wird. Da sicherlich auch jetzt noch mannigfache Glockenergänzungspläne der

Verwirklichung harren, seien hier einige Fingerzeige gegeben, die den Pfarr- und Gemeindevorständen, soweit sie mit der Materie weniger vertraut sind, im voraus von Nutzen sein können.

1. Glockengut.

Zu der edlen, sehr schwingungserregbaren, von echtem Sangesleben erfüllten Bronzeglocke ist die tüchtige, praktische, kraftvolle und sachlich ernste Stahlglocke je länger desto mehr in Wettbewerb getreten. Stahl hat für sich den Vorteil der Billigkeit; doch wird die Preisspannung zwischen beiden Materialien dadurch verringert, daß bei gleichen Tönhöhen die Stahlglocke größer und schwerer sein muß, als die Bronzeglocke. Der Stahlglockenguß hat in letzten Zeiten nicht nur in Bezug auf Angebot und Nachfrage, sondern auch in der Güte der Erzeugnisse, wesentliche Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Dennoch bleibt die Bronzeglocke als kirchenkünstlerisches Erbauungsinstrument und Beherrscherin einer eigenen, weisevollen Tonsprache unerreicht. Man sollte ihr, mag sie auch das Opfer höherer Geldaufwendungen verlangen, die Treue bewahren. Zu bedenken ist auch, daß die Bronzeglocke in gewissem Sinne und Grade eine wertbeständige Kapitalsanlage bedeutet, denn selbst die gesprungene Bronzeglocke besitzt noch einen ansehnlichen Metallwert.

Daß die Besteller von Bronzeglocken zunächst der Preisfrage ihr Interesse schenken und nur zu gern von verschiedenen Angeboten das billigste wählen, ist verständlich, schließt aber eine Gefahr in sich, und die Mahnung, mehr als bisher ein Hauptaugenmerk auf die Hochwertigkeit der Glockenspeise zu richten, scheint am Plage. Die Glocke wird der Gemeinde für die Mehraufwendung durch strahlenden Klang und schier hemmungsloses Schwingungsleben danken. Je billiger die Glocke, desto höher der Prozentfag an Verunreinigung (Toleranz) im Glockengut. Man vergleiche bei Kostenanschlägen stets den Preis mit der Güte des zu liefernden Materials. Firmen, welche die Glocke zu ca. 2,50 Mk. für das kg Bronze abgeben, können sich ohne finanzielle Selbstschädigung nicht der besten Legierung bedienen. Man täusche sich nicht durch die Bezeichnung „handelsüblich“. Die unter dieser Marke geführte Legierung reicht mit ihrem Anteil an unerwünschten Beimischungen bereits an die Grenze der Zulässigkeit. Bei Firmen, die zu 3 Mk. das kg annähernd toleranzfreie Bronze (78 % Kupfer zu 22 % Zinn) anbieten, kann man von einem durchaus günstigen Angebot sprechen.

2. Wahl der Töne.

Es hat wenig Zweck, wenn man sich die für ein zu beschaffendes Geläut vorbestimmten Töne auf einem Musikinstrument (Klavier oder Orgel) angibt. Der Eindruck von Glockenwirkung läßt sich auf diese Weise nicht annähernd wiedergeben. Die Glockenmusik folgt eben ihren ganz eigenen Gesetzen, wie schon die bei ihr zur Selbstverständlichkeit gewordene unaufgelöste Dissonanz (verminderter Dreiklang oder jede Art von Septakkord) beweist. Sind für ein Geläut nur zwei Glocken vorgesehen, so ist die kleine Terz entschieden der günstigste, weil durch den Tonaufbau der Einzelglocke schon gegebene, Zusammenklang. Bei Dreigeläuten schwankt man in unseren Gegenden zumeist zwischen Dur- (große Terz plus kleine Terz) und Moll-Dreiklang (kleine Terz plus große Terz). Beide Afforde sind gleich wirkungskräftig und empfehlenswert. Ebenso ratsam ist auch der feltener gewählte verminderte Dreiklang (kleine Terz plus kleine Terz), theoretisch sogar hervorragend gut, doch verrät dieser Klang in der Praxis einen Mangel an belebender Gegensätzlichkeit, eine Neigung zur Monotonie.

Vereinzelte begegnet man bei uns auch Anlehnungen an das melodische Prinzip: kleine Terz plus Sekunde (e - g - a) oder Sekunde plus kleine Terz (g - a - c), beides sehr glückliche Zusammenstellungen. Die schönsten harmonisch-melodischen Anreihungen ergeben sich bei Viergeläuten. Neben manchem anderen sei da besonders die Vereinigung der beiden letztgenannten Motive gerühmt, also kleine Terz plus Sekunde plus kleine Terz (e - g - a - c), eine Klanggruppierung von idealer Geschlossenheit und reicher Mannigfaltigkeit.

3. Feststellung der Tönhöhen.

P. Griesbacher schreibt in seinem gehaltreichen und Begeisterung atmenden Buch „Glockenmusik“ (Regensburg 1927): „Mich erbarmet der Glocken. Daß sie so sterben mußten . . . Glockenmusik edelster Art ging unter. Unerfessliche Tonwerte. Daß einem Kenner das Herz bluten mußte. Mich erbarmet der Glocken. Daß sie so wieder erstehen mußten. Wie viel Unmusik im Glockenerfagbetriebe unterläuft, weiß nur der Kundige. Noch ist es nicht zu spät. Und wenn auch zwei Drittel derer, die bei dem großen Glockensterben ihren ehernen Mund auf immer schlossen, heute schon Erfag gefunden haben, so wollen wir am dritten Drittel gutmachen, was wir bisher gesündigt haben“.

Jede Glocke besitzt bekanntlich neben ihrem Hauptton noch eine ganze Reihe mehr oder minder wichtiger Nebentöne, und in diesem mannigfaltigen Tonkomplex stehen sich zwei verschiedene Klangfelder gegenüber: auf der einen Seite die ruhevoll strömenden Harmonietöne, auf der anderen der schmetternde Schlagton mit seinen kurz aufblühenden Overtönen. **Ausschlaggebend für die Tonbestimmung ist allein der Schlagton.** Dies war auch eine der wichtigsten Thesen auf dem gelegentlich der internationalen Musikkons-

stellung in Frankfurt a. M. abgehaltenen Glockengießer- und Expertenkongreß. Mir selbst war angetragen worden, eines der Hauptreferate, nämlich über den Schlagton, zu übernehmen, ein ehrenvoller Auftrag, dem ich mich leider aus Gesundheitsrücksichten entziehen mußte. Die Frankfurter Tagung, die zum erstenmal Glockenfachleute in größerer Anzahl zum Austausch wissenschaftlicher Erörterungen und praktischer Erfahrungen vereinigte, wird sicherlich noch gute Früchte erbringen.

Den Grundton und die übrigen Harmonietöne der Glocke festzustellen, ist verhältnismäßig leicht. Um aber den gebieterisch selbstherrlichen Schlagton zu bestimmen, dazu bedarf es reicher Erfahrung, spezieller Gehörschulung und leistungsfähiger Meßwerkzeuge. Auch der beste Musiker kann ohne die genannten Voraussetzungen an der schwierigen Aufgabe vorbeihören.

Handelt es sich um Geläuteergänzungen, so ist zunächst der Schlagton der noch vorhandenen Glocke aufs genaueste zu prüfen, damit dem Gießer ein schwingungszahlenmäßig exakter Auftrag erteilt werden kann. Späterhin müssen die Schlagtöne der neuen Glocken mit gleicher Gewissensschärfe untersucht werden. Stimmen die Schlagtöne vollkommen zueinander, kann das Geläute als gelungen gelten. Bezüglich der Harmonietöne darf man wohl die Ansprüche in billiger Weise etwas zurückschrauben, denn die Glocke ist nicht allein ein Kunstzeugnis, sie ist auch in gewissem Grade ein Naturprodukt und als solches von der Zufallswirkung abhängig. Bei den Schlagtönen aber sollte nie ein Zugeständnis gemacht werden. Schlagtöne verfehlt, alles verfehlt.

Ich besuchte einst eine größere pommerische Landgemeinde, die sich ihres neuen Dreigeläutes freute, doch die Freude war nicht ungemischt. Ich stellte denn auch fest, daß der Schlagton der Fundamentglocke — was allerseits Bestürzung erregte — um fast einen vollen Ganzton verfehlt war. Ein andermal hatte ich ein großes, wirkungskräftiges Stadtgeläute nachzuprüfen, das bereits von einem sich als solchen ausgebenden Glockenexperten begutachtet war. Das Gutachten war aufs genaueste ausgeführt und mit einer umfangreichen Schwingungszahlentabelle geschmückt. Es gelang mir leicht, mit meinen Präzisionsinstrumenten (mit ihrer Hilfe vermag ich die Tonbestimmung bis auf ein Sechzehntel des Ganztones festzulegen) nachzuweisen, daß die Schwingungszahlen zwar genau mit den Harmonietönen übereinstimmten, die allein maßgeblichen Schlagtöne, die von ersteren merklich abweichen, aber überhaupt nicht erfasst waren.

Diese Beispiele, die ich noch beliebig vermehren könnte, zeigen, daß man in der wichtigen Schlagtonbestimmung bei Glockenbestellungen und Glockenabnahmen nicht vorsichtig genug sein kann.

Erfreulich ist es, festzustellen, daß man in den Kirchengemeinden fast allenthalben mit opferwilliger Liebe — diese Liebe ist anscheinend durch den erlittenen Verlust doppelt angefaßt — an die Ausgestaltung der Geläute herantritt. Ich selbst stelle mich jedem Dienst an diesem mir ans Herz gewachsenen Teil der Kirchenmusik freudig zur Verfügung und bin jederzeit gern bereit, etwaige Anfragen, wenn sie nicht ein umfangreiches Gutachten erfordern, ohne Anspruch auf Gegenleistung zu beantworten.

D. Ulrich Hildebrandt, Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1928.

(Nr. 46.) Änderung der bisherigen Taubstummenseelsorgebezirke.

Die bisher von dem Pastor Rohde in Lauenburg betreuten Taubstummenseelsorgebezirke Stolp und Lauenburg erfahren folgende Änderung:

Pastor Rohde in Lauenburg übernimmt die Taubstummenseelsorge im Kirchentreise Lauenburg und in den Pfarrbezirken Jexenow, Glowitz, Giesebitz, Stojentin, Dammeln, Schurow, Lupow, Gr. Rakitt und Mikrow des Kreises Stolp. Die übrigen Pfarrbezirke des Kreises Stolp sowie die Parochien von Schlawa mit Ausnahme von Orangen und Pollnow übernimmt Pastor Rühl-Wessin.

Lgh. VI. Nr. 294.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1928.

(Nr. 47.) Beschluß der Pommerschen Provinzialsynode von 1927, betreffend: Kindergottesdienste.

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1927 beschlossen:

Die Provinzialsynode bittet das Evangelische Konsistorium, darauf hinzuwirken, daß entsprechend dem Antrag des Herrn Generalsuperintendenten D. Rähler in allen Gemeinden in regelmäßiger Folge, möglichst sonntäglich, nötigenfalls auch durch Laienkräfte, Kindergottesdienste gehalten werden.

Unsere Verfügung vom 31. Januar 1926 — VI Nr 153 Kirchl. Amtsbl. S. 31 — bringen wir hiermit in Erinnerung und sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß in denjenigen Kirchen-

gemeinden, welchen bis jetzt ein regelmäßiger Kindergottesdienst noch fehlt, mit der Einrichtung eines solchen nicht länger gezögert wird.

Lgb. VI. Nr. 4561/27.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1928.

(Nr. 48.) Tagungskalender der Kirchlichen Verbände in Pommern 1928.

Für die Provinzialtagungen kirchlicher Verbände in Pommern sind vorläufig folgende Tage in Aussicht genommen:

März 4.	Anklam.	Pommerscher Hauptverein des Evangelischen Bundes.
Mai 20.	Stargard i. Pom.	Eogl. Verband der weiblichen Jugend Pommerns.
" 27.	Belgard.	Provinzialverband der Eogl. Arbeitervereine.
Juni 12. u. 13.	Dramburg.	Pommerscher Pfarrerverein.
" 18.—20.	Stettin.	Eogl. Frauenhilfe Deutschlands und Pommersche Frauenhilfe.
August letzte Woche in einer Stadt Ostpommerns, wahrscheinlich Treptow a. R.		Pomm. Provinzialverband der Berliner Missionsgesellschaft.
September 10. u. 11.	Stralsund.	Pomm. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung.
Oktober 1. u. folgende Tage Stettin.		50. Jubiläum des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern, in Verbindung mit der Kirchlichen Woche.
		Ausstellung der Inneren Mission Pommerns.
		Pommersche Freunde der Dorfkirche, Pommerscher Provinzial Elternbund.
		Pommersche Missionskonferenz u. a.

Lgb. VI. Nr. 345.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1928.

(Nr. 49.) Sexualethische Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission e. B. in Hamburg
12.—18. April 1928.

Donnerstag, den 12. April, abends 8 Uhr: Begrüßungsabend.

Freitag, den 13. April, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht. Vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Grundfragen evangelischer Sexualethik, Pastor Dr. Wagner, Hamburg. Nachmittags 4 Uhr: Vortrag: Großstadt und Sexualität, Dr. med. et phil. Harmen, Berlin.

Sonnabend, den 14. April, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht. Vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Bevölkerungspolitik, Dr. med. et phil. Harmen, Berlin. Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung der Alsterdorfer Anstalten. Vortrag von Direktor Pastor Stritter.

Sonntag, den 15. April, vormittags 10 Uhr: Gottesdienst. Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung des Rauhen Hauses. Vortrag von Direktor Pastor Engelle.

Montag, den 16. April, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht. Vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Probleme und Praxis des Sexual-Strafrechts, Professor Dr. jur. Wegner, Breslau. Nachmittags 4 Uhr: Vortrag: Sexualprobleme im Strafvollzug, Pfarrer Jacobi, Magdeburg.

Dienstag, den 17. April, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht. Vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Die Ursachen und Quellen der Prostitution und ihre Bekämpfung, Professor Dr. von Düring, Frankfurt a. M. Nachmittags 4 Uhr: Vortrag: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. med. Röschmann, Berlin. Abends 8 Uhr: Vortrag: Die Verantwortung der evangelischen Christenheit für die praktische Gefährdetenfürsorge, Hella Witte, Hamburg (Pflegerin).

Mittwoch, den 18. April, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht. Vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Geschlechtliche Abweichungen, Dr. med. Runkel, Berlin. Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung eines Ozeandampfers und des Überseeheims der Hamburg-Amerika-Linie, daselbst Vortrag: Auswandererfürsorge und Mädchenhandel, Pastor Heyne, Bremen. — Schlußfeier

An die Vorträge schließt sich jedesmal eine freie Aussprache. Die freien Abende sind zur Besprechung von praktischen Fragen der sexualethischen Erziehung und Jugendführung, der Gefährdetenfürsorge usw. und zu Führungen durch die Hamburg-Altonaer Gefährdungsgebiete bestimmt. Die Vor-

träge finden, wenn nichts anderes angegeben ist, im Gemeindehaus von St. Jacobi, Bugenhagenstr. 19, statt. Die Teilnehmerkarte kostet 3 Mark, eine Tageskarte 50 Pfg. Alle Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Der Tagespreis einschließlich Übernachtung, Beleuchtung, Heizung und Bedienung beträgt 6 Mark. Wer aus besonderen Gründen ein Einzelzimmer wünscht, wird gebeten, das bei der Anmeldung mitzuteilen, damit bei der Verteilung der Quartiere darauf möglichst Rücksicht genommen werden kann. Anmeldungen werden möglichst bald an die Geschäftsstelle der Deutschen Miiternachtsmission, Hamburg 5, Alexanderstr. 21/23, erbeten. Die Teilnehmer wollen den genauen Termin ihrer Ankunft in Hamburg mitteilen. Nähere Auskunft wird nach der Ankunft im Hospiz, Rautenbergstr. 11 (zwischen Holzdamm und St. Georgskirche) erteilt.

Lgb. VI. Nr. 442.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1928.

(Nr. 50.) 6. Führer-Lehrgang vom 8. bis 13. März 1928, veranstaltet von dem Evangelischen Verband der weiblichen Jugend Pommerns im Diaconissenhause Bethanien in Stettin.

Der Evangelische Verband der weiblichen Jugend Pommerns veranstaltet, wie alljährlich auch in diesem März wieder einen großen Führerlehrgang (für Leiterinnen und mitarbeitende Helferinnen von Jungmädchenvereinen). Beginn: Donnerstag, den 8. März, 19 Uhr, Ende: Dienstag, den 13. März, 18 Uhr. Die Vormittage bringen Bibelarbeit (Blicke in das Selbstbewußtsein Jesu), Leitung: Pastor Juhl-Halle a. Saale, die Nachmittage und Abende: Vorträge und Aussprachen über Singbewegung (mit Übungen) und andere Gebiete evangelischer Jugendarbeit. Freiquartiere werden bei rechtzeitiger Anmeldung nach Möglichkeit vermittelt, Teilnehmergebühr beträgt für Verbandsangehörige 1 RM., für andere Teilnehmer 2 RM. Mittagessen in Bethanien à 1 RM. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Evangelischen Verbandes der weiblichen Jugend, Stettin, Friedrich-Karl-Straße 11.

Lgb. VI. Nr. 687.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Pastor i. R. Hermann Hartig in Berlin, früher in Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin Land, am 23. Januar 1928 im Alter von 94 Jahren 7 Monaten.
- b) Der Pastor i. R. Gustav Erdmann in Gollnow, früher II. Geistlicher in Gollnow, am 6. Februar 1928 im Alter von 70 Jahren 1 Monat.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kantor i. R. Hermann Holtfreter in Pütnitz, Kirchenkreis Barth, anlässlich seiner Ruhestandstretung für seine in seinen Ämtern als Kirchschullehrer und als Kirchenältester der Kirchengemeinde geleisteten treuen und gewissenhaften Dienste.

3. Berufen.

Der Pastor Weissenborn in Zudar, Diözese Garz a. Rügen, zum Pastor der I. Pfarrstelle in Tribsees, Diözese Grimmen, zum 16. März 1928.

4. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle in Hohenreinkendorf, Kirchenkreis Garz a. D., privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. März 1928 erledigt und ist dann vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wieder zu besetzen. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Dienstwohnung.
- b) Die Pfarrstelle zu Ziegenhagen, Kirchenkreis Jakobshagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

- c) Die Pfarrstelle zu Schwellin, Kirchentkreis Publig, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Verzeichnis aller preussischen Volksschulen in Tabellenform, einschließlich statistischer und graphischer Tafeln. Herausgegeben von der Staatlichen Auskunftstelle für Schulwesen, Berlin. Erscheint demnächst im Verlage von Julius Belg in Langensalza. Gesamtumfang etwa 45 Bogen. Preis für Band I: 12 *Rm.*, Band II: 33 *Rm.* Bei Sammelbestellungen ist der Verlag bereit, einen Preisnachlaß zu gewähren.

Wir machen die Herren Geistlichen und Gemeindefürheren auf das Werk, das ziffermäßige Unterlagen über Zahl und Art der öffentlichen Volksschulen, Religionszugehörigkeit an ihnen, Verteilung der Einwohner, der Schulkinder und der Lehrkräfte nach dem Religionsbekenntnis bringen wird und viele andere Angaben ähnlicher Art, die für die das Reichsschulgesetz betreffenden Fragen von hervorragender Bedeutung sind, aufmerksam und empfehlen die Anschaffung desselben. Gegen Verwilligung der Kosten aus der Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Verzeichnis der im Verlage von F. Hefsenland G. m. b. H., hier, Große Domstr. 6—8, vorrätigen Kirchenformulare bei.

1 Beilage